

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91 li-bo

11. Juni 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutz-Vorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 5. 6. 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutz-Vorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes beschlossen. Der Gesetzentwurf mit Begründung ist beigelegt.

Der SGSA hat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen bis zum

25. Juni 2018.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der Gesetzentwurf besteht aus sieben Artikeln und soll nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung die dort enthaltenen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten umsetzen.

Während die Datenschutz-Grundverordnung seit 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes

Datenschutzrecht in ganz Europa ist, bedarf die Richtlinie jeweils der nationalen gesetzgeberischen Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Das gilt insbesondere für den Bereich der Datenverarbeitung von Polizei und Justiz, um das bislang auch für diesen Bereich geltende Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt europarechtskonform abzulösen.

Die Kommunen sind hiervon insbesondere betroffen, soweit sie zuständige Behörde zur Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten sind.

- Durch Art. 1 soll ein neues Datenschutzrichtlinien-Umsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) erlassen werden.

Die Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten ist vom Anwendungsbereich nach § 1 des Entwurfes umfasst. Ziel ist es, in Ordnungswidrigkeitenverfahren für alle Behörden einheitliche datenschutzrechtliche Regelungen zu schaffen. Aus der Beschränkung auf Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 b) der Vorschrift ergibt sich, dass die Datenverarbeitung bei Verwaltungsbehörden (z. B. Pass-, Gewerbe- und Straßenverkehrsbehörden) die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, grundsätzlich solange und soweit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie und damit unter den vorliegenden Gesetzentwurf fallen, wie die von ihnen geführten Verfahren nicht in ein konkretes Ordnungswidrigkeitenverfahren übergehen.

Eine Bauaufsichtsbehörde, die also zur Gefahrenabwehr eine Abrissverfügung gegenüber dem Grundstückseigentümer lässt, hat die Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden und muss erst dann das Datenschutzrichtlinien-Umsetzungsgesetz beachten, wenn sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitet.

Der Gesetzentwurf will im Übrigen die Regelungsinhalte aus Teil 3 (§§ 45 ff.) des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in das Landesrecht übernehmen. Die größtenteils wörtliche Übernahme der Regelungen bietet nach Auffassung der Landesregierung den Vorteil, dass damit eine einheitliche Behandlung von Datenschutzfragen auf der Ebene der betroffenen Behörden gewährleistet werden kann.

- Durch Art. 2 soll eine Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt mit dem Ziel erfolgen, die europarechtlichen Vorgaben zum Datenschutz auch weiterhin nicht auf die Tätigkeit des Verfassungsschutzes anzuwenden.
- Durch Art. 3 soll das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt an die EU-Datenschutzreform angepasst werden. Vor dem Hintergrund, dass die zur Aufgabenerfüllung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sicherheits- und Polizeibehörden nicht ausschließlich dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfällt, sind neben den erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie in dem vorliegenden Entwurf sowie dem subsidiär zur Anwendung kommenden DSG LSA auch die Maßgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und die deren Durchführung dienenden Vorschriften des DSUG LSA zu berücksichtigen.

Weitere Regelungskomplexe stellen die Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten sowie die Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte dar. Darüber hinaus greifen die Änderungen auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. 4. 2016 zum Bundeskriminalamtsgesetz auf.

- Die Art. 4 (Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes) und 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen-Anhalt) betreffen Belange der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht.
- Art. 6 regelt die notwendige Einschränkung von Grundrechten.
- Art. 7 regelt das Inkrafttreten.

* * *

Neben diesem Gesetzentwurf ist in Kürze mit dem Entwurf für ein Datenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt zu rechnen, das das DSG LSA ablösen und die überwiegend durch Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Regelungsspielräume nutzen soll. Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen